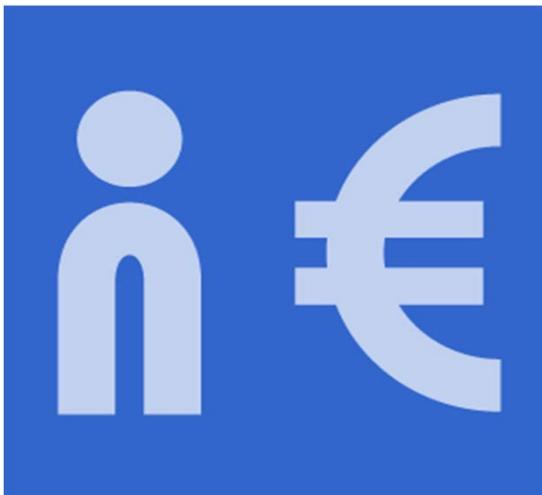


# Verdienste und Arbeitskosten

## Tarifverdienste



## 1. Halbjahr 2015

Erscheinungsfolge: halbjährlich  
Erschienen am 7. September 2015  
Artikelnummer: 2160400155314

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 3539

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Informationen zur Veröffentlichung „Tarifverdienste“

Die Veröffentlichung bietet eine Übersicht über ausgewählte Tariferhöhungen sowie ausgewählte Öffnungsklauseln im ersten Halbjahr 2015. Öffnungsklauseln stellen die Umsetzung der Tarifergebnisse in den Betrieben explizit unter Vorbehalt. Sie ermöglichen den Betrieben, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat von tarifvertraglichen Regelungen abzuweichen. Zudem ist ein Schaubild zu Laufzeiten, Pauschal- und Einmalzahlungen der wichtigsten Flächentarifverträge enthalten.

Berücksichtigt werden ausschließlich Flächentarifverträge, also Tarifverträge, die von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften für ganze Regionen und Branchen ausgehandelt werden

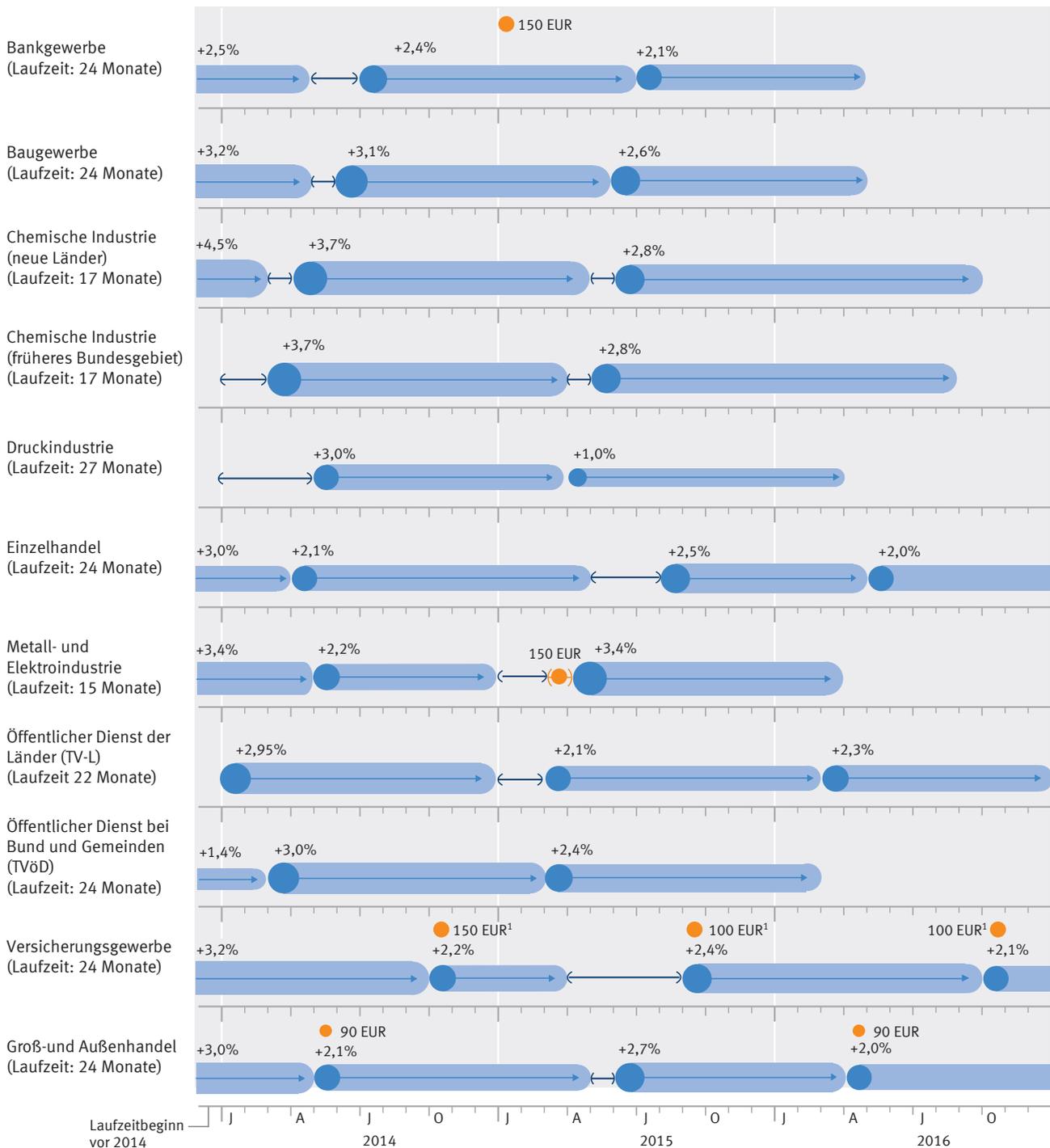
Detaillierte Daten zu Tarifverdiensten in verschiedenen Branchen, Regionen und Berufen, zu Mindestlöhnen sowie zu wichtigen tariflichen Regelungen, wie Arbeitszeit, Sonderzahlungen oder Urlaubsgeld finden Sie unter [www.destatis.de/tarifdatenbank](http://www.destatis.de/tarifdatenbank).

Zudem sind eine Sonderveröffentlichung über [Verdienste im Öffentlichen Dienst](#) sowie spezielle [Brancheninformationen](#) verfügbar.

## Schaubild

### Laufzeiten sowie Pauschal- (PZ) und Einmalzahlungen (EZ) ausgewählter Tarifabschlüsse 2014/2015/2016 (regionale Abweichungen möglich)

- Tarifierhöhungen
- Einmalzahlung
- ◀→ Laufzeit: angegeben für den jeweils jüngsten gültigen Tarifvertrag
- ◀→ Laufzeit des Tarifabschlusses
- Pauschalzahlung
- ◀→ Nullmonat



Nullmonat: Zeitraum, in dem ein Tarifabschluss für den ersten Monat keine Tarifierhöhung bzw. Pauschalzahlung vorsieht.  
 Pauschalzahlung: Ausgleichszahlung für den verzögerten Beginn der Tarifierhöhung.  
 Einmalzahlung: Zusätzlich zur Tarifierhöhung gezahlte Leistung.

<sup>1</sup> Einmalzahlung für die beiden unteren Entgeltgruppen A und B als soziale Komponente.

Quelle: Destatis

2015 - 06 - 0620

## Ausgewählte Tariferhöhungen im ersten Halbjahr 2015

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter [www.destatis.de/tarifdatenbank](http://www.destatis.de/tarifdatenbank)

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
<b>Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Steinkohlebergbau in der Bundesrepublik Deutschland	01.05.15	3,6
Entgelttarifvertrag für die Industrie der Steine und Erden in Hessen	01.06.15	2,6
<b>Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Kies-, Sand-, Splitt-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Brandenburg, Berlin-Ost, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	01.01.15	1,3
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Gipsindustrie in Nordwest-Deutschland	01.03.15	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Gipsindustrie in den neuen Ländern	01.03.15	3,0
<b>Ernährungsgewerbe</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Feinkostherstellung, Nahrungsmittelindustrie und Teigwarenindustrie in Hessen und Rheinland-Pfalz	01.05.15	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Fleischerhandwerk in Rheinland-Pfalz (Rheinland-Rheinhausen und in der Pfalz)	01.01.15	3,0
Entgelttarifvertrag für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie, Fruchtsaftindustrie, Mineralbrunnenindustrie in Niedersachsen und Bremen	01.01.15	2,7
Entgelttarifvertrag für die obst- u. gemüseverarbeitende Industrie in Mecklenburg-Vorpommern	01.05.15	2,2
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Brot- und Backwarenindustrie in Schleswig-Holstein und Hamburg	01.05.15	2,8
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Brot- und Backwarenindustrie in Niedersachsen und Bremen	01.05.15	2,8
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Brot- und Backwarenindustrie in Hessen	01.03.15	2,8
Entgelttarifvertrag für die Verkaufsstellen der Brot- und Backwarenindustrie in Hessen	01.03.15	2,3
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Brot- und Backwarenindustrie, Großbäckereien u. Betriebe, die Brot- und Backwaren vertreiben in Baden-Württemberg	01.04.15	2,8
Entgelttarifvertrag für die Brot- und Backwarenindustrie in den neuen Ländern und Berlin	01.06.15	2,8
Entgelttarifvertrag für die Süßwarenindustrie in den neuen Ländern	01.03.15	2,6
Entgelttarifvertrag für die Nahrungsmittelindustrie in Nordrhein-Westfalen	01.05.15	3,0
Entgelttarifvertrag für die Mineralbrunnen- und Erfrischungsgetränkeindustrie in Rheinland-Pfalz und im Saarland	01.01.15	2,7
Entgelttarifvertrag für die Mineralbrunnenbetriebe in Hessen	01.01.15	2,7
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Mineralbrunnenbetriebe in Baden-Württemberg	01.04.15	2,8
Entgelttarifvertrag für die Brauereien in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern	01.03.15	2,5
Entgelttarifvertrag für die Brauereien in Nordrhein-Westfalen	01.02.15	2,5
Entgelttarifvertrag für das mittelständische Braugewerbe (Privatbrauereien) in Bayern	01.01.15	2,4
Entgelttarifvertrag für die Sektkellereien, Brennereien und Spirituosenbetriebe in Rheinland-Pfalz und Hessen	01.03.15	2,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Mineralbrunnenbetriebe in Baden-Württemberg	01.04.15	2,8
<b>Textilindustrie</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Textilindustrie in Westfalen und im Regierungsbezirk Osnabrück (Regierungsbezirke Münster, Detmold)	01.06.15	60€ <sup>1</sup>
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Textilindustrie in Baden-Württemberg sowie Kreis Lindau und Bayern	01.06.15	60€ <sup>1</sup>
<b>Bekleidungsindustrie</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Bekleidungsindustrie in Baden-Württemberg sowie des bayerischen Kreises Lindau	01.06.15	60€ <sup>1</sup>
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Bekleidungsindustrie in Westfalen	01.06.15	60€ <sup>1</sup>
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Miederindustrie in der Bundesrepublik Deutschland	01.01.15	1,8
Lohntarifvertrag für die Schuhindustrie in der Bundesrepublik Deutschland	01.01.15	3,2
Gehaltstarifvertrag für die Schuhindustrie in Baden-Württemberg, Hessen, im ehemaligen Tarifgebiet Ost, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen, Bayern und Rheinland-Pfalz	01.01.15	3,2

<sup>1</sup> Erhöhung um monatlichen Sockelbetrag von 60,00€

## Ausgewählte Tariferhöhungen im ersten Halbjahr 2015

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter [www.destatis.de/tarifdatenbank](http://www.destatis.de/tarifdatenbank)

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
<b>Holzgewerbe</b>		
Entgelttarifvertrag für das Tischlerhandwerk im nordwestdeutschen Raum für Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen	01.01.15	2,1
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Schreinerhandwerk in Bayern	01.02.15	2,2
Entgelttarifvertrag für die holz- und kunststoffverarbeitende Industrie in Berlin und Brandenburg	01.04.15	1,9
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Säge- und Holzbearbeitungsindustrie, Holzhandlungen und angeschlossene Betriebe in Bayern	01.05.15	2,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die holz- und kunststoffverarbeitende Industrie in Sachsen-Anhalt	01.01.15	1,8
<b>Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern</b>		
Lohntarifvertrag für die Druckindustrie in der Bundesrepublik Deutschland	01.04.15	1,0
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern	01.04.15	1,0
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Rheinland-Pfalz und Saarland	01.04.15	1,0
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Niedersachsen und Bremen	01.04.15	1,0
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie und Medienindustrie in Nordrhein-Westfalen	01.04.15	1,0
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Hessen	01.04.15	1,0
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Baden-Württemberg ohne Südbaden	01.04.15	1,0
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Berlin und Brandenburg	01.04.15	1,0
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	01.04.15	1,0
Gehaltstarifvertrag für das Zeitschriftenverlagsgewerbe in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern	01.02.15	2,0
Gehaltstarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen in der Bundesrepublik Deutschland	01.04.15	1,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Buch- und Zeitschriftenverlage in Nordrhein-Westfalen	01.01.15	1,9
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Zeitungsverlagsgewerbe in Bayern	01.01.15	1,5
Entgelttarifvertrag für das Zeitschriftenverlagsgewerbe in Bayern	01.01.15	2,0
Gehaltstarifvertrag für das Zeitungsverlagsgewerbe in Baden-Württemberg	01.04.15	1,0
<b>Chemische Industrie</b>		
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Schleswig-Holstein	01.05.15	2,8
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Hamburg	01.05.15	2,8
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Niedersachsen	01.05.15	2,8
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Bremen	01.05.15	2,8
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Nordrhein	01.04.15	2,8
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Westfalen	01.05.15	2,8
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Hessen	01.04.15	2,8
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Rheinland-Pfalz	01.04.15	2,8
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Baden-Württemberg	01.05.15	2,8
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Bayern	01.05.15	2,8
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie im Saarland	01.06.15	2,8
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Berlin-Ost, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern	01.06.15	2,8
<b>Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren</b>		
Entgelttarifvertrag für die Kautschukindustrie in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	01.04.15	1,0
Entgelttarifvertrag für die Kunststoff verarbeitende Industrie in den neuen Ländern	01.01.15	3,2
<b>Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden</b>		
Entgelttarifvertrag für Betrieben, die Glas aller Art oder Glasfasern erzeugen, veredeln u. verarbeiten in den neuen Ländern sowie Berlin-Ost	01.05.15	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Feinkeramische Industrie in den neuen Ländern sowie Berlin-Ost	01.01.15	1,5
<b>Eisen- und Stahlindustrie (Erzeugung)</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Eisen- u. Stahlindustrie (Erzeugung) in Nordrhein-Westfalen, Bremen, für die Stadt und den Landkreis Osnabrück	01.05.15	1,7
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Eisen- u. Stahlindustrie in den neuen Ländern sowie Berlin-Ost	01.05.15	1,7

# Ausgewählte Tariferhöhungen im ersten Halbjahr 2015

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter [www.destatis.de/tarifdatenbank](http://www.destatis.de/tarifdatenbank)

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
<b>Metallgewerbe, H.v. Büromasch., DV-Geräten, Elektrotech., F+O, Maschinen- u. Fahrzeugbau</b>		
Entgelttarifvertrag für das Metallbauerhandwerk mit den Schwerpunkten Konstruktionstechnik, Metallgestaltung, Fördertechnik u. Anlagenbau, Landtechnik u. Nutzfahrzeugbau und des Kälteanlagenbauerhandwerks in Niedersachsen	01.01.15	2,8
Gehaltstarifvertrag für die Metall- und Feinwerktechnik in Baden-Württemberg	01.01.15	2,3
Entgelttarifvertrag für die Metallindustrie (nordmetall) im nordwestlichen Niedersachsen, Unterweser, Hamburg und Umgebung, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern	01.04.15	3,4
Entgelttarifvertrag für die Metallindustrie in RB. Braunschweig, RB. Hannover, RB. Lüneburg mit Ausnahme der Lkr. Cuxhaven, Harburg, Osterholz, Stade und des ehem. Lkr. Bremervörde	01.04.15	3,4
Entgelttarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie im Bereich Osnabrück-Emsland	01.04.15	3,4
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie sowie in Verbindung damit die kunststoffverarbeitende Industrie in Nordrhein-Westfalen	01.04.15	3,4
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Hessen	01.04.15	3,4
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Rheinland-Rheinessen	01.04.15	3,4
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in der Pfalz	01.04.15	3,4
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg	01.04.15	3,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie in Bayern	01.04.15	3,4
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Bayern	01.04.15	3,4
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Saarland	01.04.15	3,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie in Berlin-West (Tarifgebiet I) innerhalb des Landes Berlin für die Stadtbezirke: Charlottenburg, Spandau, Reinickendorf, Wedding, Tiergarten, Kreuzberg, Neukölln, Tempelhof, Schöneberg Steglitz, Wilmersdorf und Zehlendorf	01.04.15	3,4
Entgelttarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie in Berlin-West (Tarifgebiet I) innerhalb des Landes Berlin für die Stadtbezirke: Charlottenburg, Spandau, Reinickendorf, Wedding, Tiergarten, Kreuzberg, Neukölln, Tempelhof, Schöneberg Steglitz, Wilmersdorf u. Zehlendorf	01.04.15	3,4
Entgelttarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie in Sachsen	01.04.15	3,4
Entgelttarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie in Sachsen - Anhalt	01.04.15	3,4
Entgelttarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie in Thüringen	01.04.15	3,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie in Brandenburg und Berlin-Ost (Tarifgebiet II)	01.04.15	3,4
Entgelttarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie in Brandenburg und Berlin-Ost (Tarifgebiet II)	01.04.15	3,4
Entgelttarifvertrag für das Kälteanlagenbauerhandwerk in Sachsen-Anhalt	01.01.15	2,8
<b>Energieversorgung und Wasserversorgung</b>		
Entgelttarifvertrag für die kommunalen Versorgungsbetriebe (TV-V) im Bundesgebiet ohne Hamburg	01.03.15	2,4
Entgelttarifvertrag für Energieversorgungsunternehmen in Bayern	01.03.15	2,0
Entgelttarifvertrag für Energieversorgungsunternehmen in den neuen Ländern und Berlin Ost	01.05.15	2,5
<b>Recycling- und Entsorgungswirtschaft</b>		
Entgelttarifvertrag für die Entsorgung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (TVöD-E) in der Bundesrepublik Deutschland	01.03.15	2,4
Entgelttarifvertrag für die Recycling- und Entsorgungswirtschaft (BDE) (plus TV Mindestlohn) in der Bundesrepublik Deutschland	01.04.15	3,0
<b>Baugewerbe</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Baugewerbe (plus Feuerungs-, Ofen- und Schornsteinbau und TV Mindestlohn) im früheren Bundesgebiet ohne Berlin	01.06.15	2,6
Gehaltstarifvertrag für das Baugewerbe in Bayern	01.06.15	2,6
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Baugewerbe (plus TV Mindestlohn) in den neuen Ländern ohne Berlin-Ost	01.06.15	3,3
Lohntarifvertrag für das Elektrohandwerk (TV Mindestlohn) im früheren Bundesgebiet	01.01.15	1,0
Lohntarifvertrag für das Elektrohandwerk (TV Mindestlohn) in den neuen Ländern sowie Berlin	01.01.15	2,75
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Sanitär-, Heizung-, Klima- und Klempnertechnik in Niedersachsen	01.04.15	2,9
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Installateur- und Heizungsbauer-, Klempner-, Behälter- und Apparatebauer-Handwerk in Nordrhein-Westfalen	01.01.15	2,7
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Sanitär-, Heizung-, Klima- und Klempnertechnik in Hessen	01.01.15	2,9
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Klempner- und Installateurhandwerk in Hessen	01.01.15	2,9
Entgelttarifvertrag für das Elektrohandwerk in Sachsen	01.01.15	3,4
Entgelttarifvertrag für das Elektrohandwerk in Sachsen-Anhalt	01.01.15	4,1

## Ausgewählte Tariferhöhungen im ersten Halbjahr 2015

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter [www.destatis.de/tarifdatenbank](http://www.destatis.de/tarifdatenbank)

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
<b>Baugewerbe</b>		
Entgelttarifvertrag für das Elektrohandwerk in Berlin und Brandenburg	01.01.15	2,7
Lohntarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk in Niedersachsen	01.06.15	2,6
Lohntarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk in Nordrhein-Westfalen	01.06.15	2,6
Lohntarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk in Hessen	01.06.15	2,6
Lohntarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk in Baden-Württemberg	01.06.15	2,6
Lohntarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk in Bayern	01.06.15	2,6
Lohntarifvertrag für das Maler- und Lackiererhandwerk in Sachsen-Anhalt und Sachsen	01.03.15	3,1
<b>Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern</b>		
Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Mecklenburg-Vorpommern	01.01.15	1,9
Entgelttarifvertrag für den herstellenden Buchhandel in Baden-Württemberg	01.05.15	1,7
Entgelttarifvertrag für den herstellenden und verbreitenden Buchhandel in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	01.05.15	1,7
<b>Gastgewerbe</b>		
Entgelttarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Niedersachsen (mit Ausnahme der ostfriesischen Nordseeinseln und des ehem. Verwaltungsbezirks Oldenburg)	01.05.15	2,4
Entgelttarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Hessen	01.01.15	3,0
Entgelttarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Baden-Württemberg	01.04.15	3,1
Entgelttarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Brandenburg	01.01.15	5,0
Entgelttarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Sachsen-Anhalt	01.04.15	3,4
Entgelttarifvertrag für die Systemgastronomie (für die Betriebe und Unternehmen die ordentliches Mitglied im BdS sind) in der Bundesrepublik Deutschland	01.01.15	3,0
<b>Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen</b>		
Entgelttarifvertrag für den Nahverkehr Sachsen-Anhalt (TV-N LSA)	01.01.15	2,4
Entgelttarifvertrag für die Nahverkehrsbetriebe Hessen (TV-N Hessen)	01.03.15	2,4
Entgelttarifvertrag für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe in Rheinland-Pfalz	01.03.15	2,4
Entgelttarifvertrag für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe in Baden-Württemberg	01.03.15	2,4
Entgelttarifvertrag für den Nahverkehr Berlin (TV-N Berlin)	01.01.15	3,0
Entgelttarifvertrag für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe in Rheinland-Pfalz	01.03.15	2,4
Entgelttarifvertrag für das private Verkehrsgewerbe sowie Logistikunternehmen in Thüringen, Sachsen und Sachsen/Anhalt	01.04.15	1,4
Entgelttarifvertrag für den Nahverkehr Berlin (TV-N Berlin)	01.01.15	3,0
<b>Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe in Bayern	01.01.15	2,8
<b>Kreditgewerbe</b>		
Entgelttarifvertrag für die Volksbanken u. Raiffeisenbanken sowie genossenschaftliche Zentralbanken in der Bundesrepublik Deutschland	01.02.15	3,0
Entgelttarifvertrag für den Dienstleistungsbereich Sparkassen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-S) in der Bundesrepublik Deutschland	01.03.15	2,4
<b>Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen</b>		
Entgelttarifvertrag für Dienstleistungsbetriebe der Arbeitnehmerüberlassung [Zeitarbeit (BAP (BZA)-DGB)] (plus Mindestlohn) in der Bundesrepublik Deutschland	01.04.15	3,5
Lohntarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Schleswig-Holstein	01.01.15	5,2
Lohntarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hamburg	01.04.15	4,9
Lohntarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Niedersachsen	01.01.15	2,8
Lohntarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Bremen	01.03.15	0,5
Lohntarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen	01.03.15	3,9
Gehaltstarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Nordrhein-Westfalen	01.03.15	3,3
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Hessen	01.01.15	3,2
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Baden-Württemberg	01.03.15	2,9

## Ausgewählte Tariferhöhungen im ersten Halbjahr 2015

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter [www.destatis.de/tarifdatenbank](http://www.destatis.de/tarifdatenbank)

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
<b>Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen</b>		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Bayern	01.01.15	3,3
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Mecklenburg-Vorpommern	01.01.15	4,9
Lohntarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Sachsen	01.01.15	2,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Sachsen-Anhalt	01.01.15	4,9
Lohntarifvertrag für die Gebäudereinigung (plus TV Mindestlohn) im früheren Bundesgebiet, einschließlich Berlin	01.01.15	2,6
<b>Erbringung von sonstigen Dienstleistungen</b>		
Lohntarifvertrag für die Gebäudereinigung (plus TV Mindestlohn) in den neuen Ländern	01.01.15	3,1
Entgelttarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk (plus TV Mindestlohn) in Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein	01.01.15	2,2
Entgelttarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk (plus TV Mindestlohn) in Berlin	01.01.15	2,2
Entgelttarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk (plus TV Mindestlohn) in Baden-Württemberg	01.01.15	2,2
Entgelttarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk (plus TV Mindestlohn) in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	01.01.15	2,2
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Textilreinigungshandwerk (u.a. Wäschereigewerbe mit Objektgeschäften) (TATEX) in der Bundesrepublik Deutschland	01.04.15	2,0
Entgelttarifvertrag für die Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen (Mindestlohn) in der Bundesrepublik Deutschland	01.01.15	2,7
<b>Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung</b>		
Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer im Bereich des Bundes (TVöD) in der Bundesrepublik Deutschland	01.03.15	2,4
Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer im Bereich der Gemeinden (TVöD/VKA) in der Bundesrepublik Deutschland	01.03.15	2,4
Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer im Bereich Sozial- und Erziehungsdienst des TVöD (TVöD-SuE) in der Bundesrepublik Deutschland	01.03.15	2,4
<b>Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen</b>		
Entgelttarifvertrag für die Krankenhäuser sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen (TVöD-K, TVöD-B) in der Bundesrepublik Deutschland	01.03.15	2,4
Entgelttarifvertrag für die kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) in der Bundesrepublik Deutschland	01.03.15	2,4

Informationen zu branchenspezifischen Mindestlöhnen finden Sie unter [Mindestlöhne nach Branchen in Deutschland](#)

**Tabelle 1: Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen**

Fachlicher und räumlicher Tarifbereich	Öffnungsklausel
Chemische Industrie Deutschland .....	Im Mai 2012 wurde ein Demografie-Korridor vereinbart, mit dem auf individueller und kollektiver Basis eine Wochenarbeitszeit zwischen 35 und 40 Stunden vereinbart werden kann. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es möglich, die Tarifierhöhung ab dem 1. Monat der Gesamtlaufzeit umzusetzen oder um bis zu 2 Kalendermonate zu verschieben. Auf betrieblicher Ebene kann mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien vereinbart werden, dass die Tarifentgelte um bis zu 10% abgesenkt werden, wenn dies aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist.
Metallindustrie Deutschland .....	Verursacht die Weitergabe der tariflichen Entgelterhöhungen eine Gefährdung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit eines Unternehmens, können Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam bei den Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung beantragen. Die Tarifvertragsparteien werden in diesem Fall zeitlich befristete Sonderregelungen prüfen und treffen, soweit damit ein Beitrag zum Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze zu leisten ist. Voraussetzung für die Vereinbarung einer befristeten Sonderregelung durch die Tarifvertragsparteien ist die Vorlage eines Sanierungskonzeptes und der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen während der Laufzeit der Sonderregelung.
Baugewerbe Deutschland .....	Absenkung der Tarifentgelte um bis zu 4%, wobei der tarifliche Mindestlohn nicht unterschritten werden darf.
Gerüstbaugewerbe Neue Länder .....	Standortsicherungsklausel Tarifbereich Ost für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: Zur Beschäftigungssicherung, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie zur Stärkung des regionalen Gerüstbauhandwerks, können durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder einzelvertragliche Vereinbarung bis zum 30.04.2015 bis zu 2,5% und vom 01.05.2015 bis zum 30.04.2016 bis zu 1,25% von den tariflichen Regelungen abweichende Löhne vereinbart werden. Der geltende Mindestlohn darf dabei nicht unterschritten werden (ab 01.03.2014 bis zum 30.04.2016).

**Tabelle 2: Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen**

Fachlicher und räumlicher Tarifbereich	Öffnungsklausel
Handelsvermittlung und Großhandel Nordrhein-Westfalen .....	Tarifgebundene Firmen, die nachweisbar vorübergehend nicht in der Lage sind die festgesetzten Tarifmindestvergütungen zu zahlen, können einen Antrag auf Unterschreitung stellen, über den ein paritätisch besetzter Ausschuss der Tarifvertragsparteien entscheidet.
Rheinland-Pfalz .....	In Ausnahmefällen können, zur Sicherung der Beschäftigung und/oder zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens, niedrigere Entgeltsätze vereinbart werden.
Rheinland-Rheinessen.....	
Sachsen.....	In Unternehmen mit bis zu einschließlich 20 Beschäftigten können die tariflichen Lohn- und Gehaltssätze um 5% unterschritten werden.
Thüringen .....	Nach der sogenannten Kleinunternehmensklausel können Unternehmen mit bis zu 20/10 Beschäftigten bis zu 3%/6% geringere Tarifvergütungen zahlen (ab 01.05.2013 bis zum 30.04.2015).
Einzelhandel Mecklenburg-Vorpommern .....	Nach der sogenannten Mittelstandsklausel können Unternehmen mit bis zu 25 Beschäftigten bis zu 6% geringere Tarifvergütungen zahlen. (Die Mittelstandsklausel wird rückwirkend wieder in Kraft gesetzt - ab 01.07.2013 bis zum 30.06.2015).
Verlagsgewerbe Deutschland .....	Für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften können Abweichungen von Regelungen des Manteltarifvertrages - Kürzung der tariflichen Jahresleistung - Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei entsprechender Gehaltsreduzierung - Kürzung des Urlaubsgeldes vereinbart werden.
Druckgewerbe Deutschland .....	Zur Sicherung der Beschäftigung kann die Zahlung der Jahressonderzahlung und/oder des zusätzlichen Urlaubsgeldes verschoben oder bei kleinen Betrieben gekürzt sowie die Wochenarbeitszeit reduziert werden.
Zeitarbeit Deutschland .....	Bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit eines Unternehmens, können Arbeitgeber und/oder betriebliche Interessenvertretung bei den Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung beantragen.
Apotheken Deutschland ohne Sachsen.....	Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Kürzung der Jahressonderzahlung um bis zu 50% eines tariflichen Monatsverdienstes möglich.
Recycling- und Entsorgungswirtschaft Deutschland .....	Aus betrieblichen Gründen kann die regelmäßige Arbeitszeit reduziert werden.

**Tabelle 3: Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen**

Fachlicher und räumlicher Tarifbereich	Öffnungsklausel
Kunststoffbe- und verarbeitende Industrie Neue Länder .....	Arbeitnehmer und Betriebsrat können einvernehmlich aus wirtschaftlichen Gründen das Inkrafttreten der Tarifierhöhung in 2015 um bis zu zwei Kalendermonate auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.
Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Sachsen-Anhalt.....	Per freiwilliger Betriebsvereinbarung kann ab 01.01.2013 die reguläre Arbeitszeit auf bis zu 36 Stunden pro Woche abgesenkt werden. Die Löhne werden entsprechend angepasst.
Kali- und Steinsalzbergbau Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen .....	Zur Sicherung der Beschäftigung und/oder zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, können um bis zu 5% niedrigere Entgeltsätze vereinbart werden.
Hotel- und Gaststättengewerbe Thüringen .....	Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten können die Tarifvertragsparteien für einzelne Betriebe abweichende Regelungen vereinbaren.
Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen Brandenburg.....	Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Sicherung der Arbeitsplätze können in einzelnen Betrieben, mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien, die Tarifgehälter für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten abgesenkt werden. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann eine Verlängerung des Zeitraumes beantragt werden.
Nährmittelindustrie Hessen, Rheinland-Pfalz .....	Durch freiwillige Betriebsvereinbarungen kann die tarifliche Jahressonderzahlung an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens/Betriebes gekoppelt werden.
Fleischwarenindustrie Hessen .....	Durch freiwillige Betriebsvereinbarungen kann die tarifliche Jahressonderzahlung an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens/Betriebes gekoppelt werden.

# Verdienste und Arbeitskosten

## Tarifverdienste



Erscheinungsfolge: halbjährlich  
Erschienen am 07. September 2015

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 611/75 3539; Fax: +49 (0) 611/75 4000;  
[www.destatis.de/Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

# Qualitätsmerkmale der Statistik

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

### 1.1 Grundgesamtheit

Ausgewählte Tarifverträge (Kollektiv- und Firmentarifverträge sowie Betriebsvereinbarungen) aus den Wirtschaftsbereichen Landwirtschaft, Produzierendes Gewerbe, Dienstleistungsbereiche (Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung u. a.).

### 1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Die Tarifverträge werden nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 (WZ 2008) signiert. Die Zuordnung wurde nach WZ-Dreistellern (Gruppen) vorgenommen.

### 1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder sowie Tarifgebiete.

### 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Informationen zu Tarifverträgen können jederzeit in der Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden.

### 1.5 Periodizität

Keine.

### 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

### 1.7 Geheimhaltung

#### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Von den Kollektivtarifverträgen werden die für die Tarifdatenbank vorgesehenen Tarifinformationen veröffentlicht. Dagegen werden von den geheim zu haltenden Firmentarifverträgen und Betriebsvereinbarungen nur Eingliederungen (Zuordnung der Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen zu den Leistungsgruppen der Verdienststatistiken) veröffentlicht.

#### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Keine, da die Tarifverdienststatistik keine datenschutzrelevanten Informationen beinhaltet.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

Die Maßnahmen der Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und Qualitätssicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Die Daten werden unter einer ständigen maschinellen Plausibilitätsprüfung vom jeweiligen Mitarbeiter eingegeben. Vor der Veröffentlichung in der Tarifdatenbank werden die eingegebenen Daten zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter geprüft.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Da es sich um eine Sekundärstatistik handelt, wird die Qualität der Ergebnisse als sehr hoch bewertet.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Es werden Tariflöhne, -gehälter und –entgelte, besonders wichtige tarifliche Regelungen sowie Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentendegesetz nachgewiesen. Außerdem wird die Zuordnung der Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen zu den Leistungsgruppen der Verdienststatistiken aufgeführt (Eingliederungsinformationen).

In der Tarifdatenbank werden unter Lohn-, Gehalt- und Entgeltreitern nachgewiesen:

- Zeitpunkt des Abschlusses sowie Gültigkeitszeitraumes des Tarifvertrages
- Tariflich festgelegte Stunden- oder Monatsanfangs- und Endverdienste für die Verdienst- bzw. Leistungsgruppen.
- Berufe
- Einmalzahlungen, Pauschalzahlungen und Öffnungsklauseln
- Arbeitszeiten
- Prozentuale Tariferhöhungen

Die wichtigen tariflichen Regelungen werden in den zusätzlichen Reitern der Tarifdatenbank nachgewiesen:

- Leistungszulagen
- Urlaubsdauer
- Urlaubsgeld
- Krankengeldzuschuss
- Sonderzahlungen
- Vermögenswirksame Leistungen

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Es wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 angewendet.

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Die Tarifverdienststatistik gibt Einblick über die zeitliche Geltung der Tarifverträge und zeigt die Entwicklung verschiedener tariflicher Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen auf. Zudem erlaubt sie die Beurteilung sozialer Komponenten der Tarifverträge, da alle Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen getrennt betrachtet werden können. Sie vermittelt Einblicke in die Struktur der wichtigsten Tarifverträge, d. h. auch über die Festlegung sogenannter Ecklohngruppen, die Einstufung von z. B. Vorarbeitern, Handwerkern und Monteuren in diversen Tarifverträgen und in die berufliche Bezeichnung und tätigkeitsmäßige Beschreibung aller Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Zu den Hauptnutzern zählen Bundesministerien, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Unternehmen, Politik, Wissenschaft und private Nutzer.

### **2.3 Nutzerkonsultation**

Nutzerinteressen werden über viele unterschiedliche Wege berücksichtigt. 2005 hat das Statistische Bundesamt eine Nutzerbefragung durchgeführt. Die im Statistischen Beirat vertretenen Nutzer werden regelmäßig im Fachausschuss „Preise und Verdienste“ über laufende Entwicklungen informiert und erhalten Gelegenheit, ihre Anforderungen aus Nutzersicht einzubringen. Des Weiteren finden bilaterale Gespräche mit Nutzern statt.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Sekundärstatistik: Die Tarifverträge werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gesammelt, an das Statistische Bundesamt übersandt und dort ausgewertet. In Ausnahmefällen werden die Tarifverträge bei den abschließenden Tarifparteien angefordert.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Es handelt sich um eine Sekundärstatistik.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)**

Eine Hochrechnung erfolgt nicht.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Eine Preis- bzw. Saisonbereinigung wird nicht angewendet.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Es handelt sich um eine Sekundärstatistik, daher findet keine zusätzliche Belastung der Auskunftspflichtigen statt.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Tarifverdienststatistik basiert auf einer Auswahl der wichtigsten Tarifverträge je Wirtschaftszweig, wobei sich die Auswahl stark an den Verdienststatistiken orientiert.

Es werden neue und alte Bundesländer und Tarifgebiete berücksichtigt. Die Tariflandschaft in Deutschland befindet sich zurzeit im Wandel, bundeseinheitlich geltende Tarifverträge sind auf dem Rückzug. Tarifverträge mit geringerem räumlichem und fachlichem Geltungsbereich sowie Firmentarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen nehmen zu. Die Zahl der Beschäftigten, die unter die von der Tarifverdienststatistik erfassten Kollektivtarifverträge fallen, wird daher voraussichtlich zurückgehen. Dennoch bietet die Tarifverdienststatistik wichtige Einblicke in die Tariflandschaft in Deutschland und dient als Indikator für die Verdienstentwicklung.

## **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Eine Quantifizierung von stichprobenbedingten Fehlern ist nicht möglich, da die Tarifverdienststatistik nicht als Zufallsstichprobe durchgeführt wird.

## **4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler**

Entfällt.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der Tarifverdienststatistik werden keine Revisionen durchgeführt. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Keine.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Keine.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

*Veröffentlichung erster Ergebnisse:* Nach Vorliegen neuer Tarifverträge im Statistischen Bundesamt werden diese in die Tarifdatenbank eingegeben und nach deren Prüfung veröffentlicht.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Nicht relevant.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Bei den großen Kollektivtarifverträgen sind die Tarifgebiete in Deutschland relativ stabil, Tarifgebietsänderungen lassen sich räumlich exakt bestimmen. Die Tendenz zu Tarifverträgen mit geringerem räumlichem Geltungsbereich sowie zu Firmentarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen beeinträchtigen die Vergleichbarkeit der Daten daher nicht wesentlich.

## **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

In der Tarifdatenbank liegen Daten ab 2009 vor. Neue in die Tarifdatenbank aufgenommene Tarifverträge werden ab dem Zeitpunkt des Erstnachweises aufgenommen, es finden keine rückwirkenden Auswertungen der Tarifverträge statt. Angaben über Tarifverdienste und tarifliche Regelungen für zurückliegende Jahre vor Einführung der Tarifdatenbank enthalten die Fachserie 16 Reihen 4.1 (Tariflöhne) und 4.2 (Tarifgehälter).

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

Keine.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

Die Tarifverdienststatistik ist intern kohärent.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

Die Tarifverdienststatistik liefert wichtige Informationen für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, für die Arbeitskostenerhebung, den Arbeitskostenindex sowie für die vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE) und Verdienststrukturerhebung (VSE). Sie stellt zudem die Hauptdatenbasis für die Kostenberechnung der Informationspflichten im Rahmen des Standardkosten-Modells (SKM) dar.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

Informationen zu Tarifverdiensten und tariflichen Regelungen können direkt aus der Tarifdatenbank abgerufen werden ([www.destatis.de/tarifdatenbank](http://www.destatis.de/tarifdatenbank)). Ältere Informationen zu Tarifverdiensten und tariflichen Regelungen enthalten die Fachserie 16, Reihen 4.1 (Tariflöhne) und 4.2 (Tarifgehälter). Sie können als kostenloses Download im Internetangebot „Verdienste und Arbeitskosten“ heruntergeladen werden.

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Jörg Decker: Tarifverdienste Online. Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 11/2009, S. 1127 ff., Mirjam Bick: Tarifverdienste in Deutschland – Was sagt die Tarifstatistik? Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 12/2008, S.1101 ff., und kostenfrei abrufbar im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

Die Informationen aus Tarifverträgen werden allen Nutzerinnen und Nutzern zum selben Zeitpunkt zugänglich gemacht.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Für ausgewählte Branchen liegen zusammenfassende Tarifinformationen vor, die ebenfalls kostenfrei abrufbar sind. Als Ergänzung zu den Tarifverdiensten wird in der Fachserie 16, Reihe 4.3, der Index der Tarifverdienste veröffentlicht, der über die allgemeine Tarifverdienstentwicklung informiert.